

„Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit.“

(SV Erlass, Absatz 1.1)

Somit ist die Mitwirkung der Schülervertretung ein wichtiger Bestandteil einer demokratisch orientierten Schule. Deswegen ist es wichtig, dass auch an der Ricarda-Huch-Realschule die Mitglieder der Schülervertretung (SV) aufgeklärt sind - über ihre Rechte, sowie Pflichten -, damit sie in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Lehrern und Eltern eine gut organisierte und gerechte Schule schaffen können.

1.) GRUNDSÄTZE DER SV

1. Nach § 47 des Schulgesetzes vertritt die SV im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Rechte der Schüler/innen, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Alle Schüler/innen können in der SV mitwirken.
2. Die SV unterstützt die Schüler/innen bei ihrer Entwicklung zum eigenverantwortlichen Handeln, zur Bildung von kritischem Urteil und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten.
3. Die SV soll dabei von Lehrkräften, Eltern und Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden.
4. Die SV hat die Möglichkeit, sich mit anderen Schülervertretungen abzusprechen und zusammenzuschließen.
5. Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.
6. Als Teil der Schule ist die SV zur Unparteilichkeit, sowohl schulintern als auch politisch, verpflichtet. Die SV hat kein allgemeines politisches Mandat.
7. Die Vertreter/innen der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Die Schülervertreter sind nicht an Weisungen gebunden, müssen aber Mehrheitsbeschlüsse ausführen.
8. Die Vertreter/innen der SV sind verpflichtet, ihren Mitschüler/innen über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind. Der SV steht ein „schwarzes Brett“ für ihre Bekanntmachungen zu.

2.) AUFGABEN UND RECHTE DER SV

2.1 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die SV kann sich eine Satzung geben. Die Satzung muss nicht genehmigt werden.
2. Im Rahmen des Schulgesetzes NRW wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.
3. Zur Mitwirkung der Schüler/innen gehört die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und die Teilnahme an Konferenzen.
4. Zu der Förderung von Interessen gehören Arbeitskreise über selbst gewählte Themen, Arbeitsgemeinschaften oder Vortragsveranstaltungen.
5. Die SV hat das Recht, schulische Probleme aufzugreifen und mit den am Schulleben beteiligten Personen zu diskutieren und auch über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.
6. Die SV hat das Recht, eine/n Schüler/in bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.
7. Die SV hat das Recht, Erklärungen an die Öffentlichkeit im Sinne des schulpolitischen Mandats abzugeben. Allerdings muss dafür ein Beschluss des Schülerrats vorliegen.
8. Die SV hat das Recht, sich von der Schulleitung und den Lehrkräften über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten. Die SV kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleitung und die Verbindungslehrer beschränken.

2.2 SCHÜLERVERSAMMLUNG

1. Die Schülerversammlung besteht aus allen Schülern der Schule. Sie kann zweimal pro Jahr zusammentreten.
2. Die Schülerversammlung kann als Teilversammlung durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

2.3 SV-STUNDE

1. Den Schüler/innen ab Klasse 5, auf einer Teilzeitschule, ist eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse für Angelegenheiten der Schülervertretung zu gewähren.
2. Zusammenkünfte der SV sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV auf- oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleitung vorher zugestimmt hat. Schulveranstaltungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die jeweilige Schulleitung vorher zugestimmt hat.

2.4 KASSENFÜHRUNG

1. Die Kosten der SV werden durch freiwillige Beiträge der Schüler/innen, durch Spenden und durch Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.
2. Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht.
3. Der Schülerrat muss einen Kassenwart wählen.
4. Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennende Kassenprüfer/innen geprüft.

3.)ORGANE DER SV

3.1 KLASSEN-, KURS- und STUFENSPRECHER

1. Schülerinteressen werden in der Schule, in Kursen, Klassen oder Stufen durch die jeweiligen gewählten Vertreter und im Schülerrat vertreten.
2. Schüler/innen wirken an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit und sollen alle Wünsche, Anregungen und Probleme mit den Lehrkräften besprechen.
3. Die Aufgabe des Klassensprechers besteht darin, die Klasse zu vertreten oder ihre Beschlüsse auszuführen. Er informiert die Klasse außerdem über wichtige Angelegenheiten der SV. Sie oder er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.
4. In den Kursen der Oberstufe werden Kurssprecher gewählt. Dieser hat nicht die rechtliche Stellung eines Stufensprechers. Er ist nur für kursinterne Angelegenheiten verantwortlich.
5. Im Falle, dass keine Klasse besteht, wird die Klasse durch die Jahrgangsstufe und der/die Klassensprecher/in durch den/die Jahrgangsstufensprecher/in ersetzt.

3.2 SCHÜLERRAT

1. Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.
2. Der Schülerrat setzt sich aus den Sprechern der Klassen, Jahrgangsstufen und weiteren Vertretern der Jahrgangsstufe zusammen. Stellvertretende Klassensprecher können auch auf Beschluss des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Ausschuss bilden, der den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe berät. Ihm gehören die Jahrgangsstufensprecher der Jahrgangsstufen 11 bis 13 an.
4. Außerdem berät und beschließt er über die Satzung der SV, Mitwirkungen in Zusammenschlüssen von Schülervvertretungen und die Wahl von Delegierten.
5. Die Schulleitung oder ein Vertreter soll einmal im Monat mit der SV und ihren Verbindungslehrern schulische Fragen klären, sowie neue Gesetze und Erlasse bekannt machen.
6. Die SV darf während der Unterrichtszeit mit Rücksicht auf Schulveranstaltungen zusammentreten. Dabei ist zu beachten, Zeit, Ort und Tagesordnung frühzeitig bekannt zu geben. Der Schülerrat teilt der Schulleitung alle Beschlüsse mit.
7. Die Schülersprecher/innen, welche/r entweder vom Schülerrat oder auf Antrag von 20% der gesamten Schülerschaft auch von dieser gewählt wird, ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich, seine Beschlüsse auszuführen. In diesem Fall können auch Schüler/innen aus der gesamten Schülerschaft zum/zur Schülersprecher/in gewählt werden.
8. An einer Schule können mehrere Stellvertreter des Schülersprechers gewählt werden. Sie nehmen eine vertretende und unterstützende Funktion gegenüber des Schülersprechers ein.

3.3 VERBINDUNGSLEHRER

1. Der/Die Verbindungslehrer/in, kann an den Schülerversammlungen teilnehmen und die Schülervertretung bei der Planung und der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten.
2. Es wird an einer Schule mit weniger als 500 Schülern ein/e Verbindungslehrer/in gewählt. An einer Schule mit über 500 Schülern, werden zwei und mit über 1000 Schülern drei gewählt.
3. Die Verbindungslehrer/in wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Verbindungslehrer während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.
4. Der gewählten Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt.
5. Jede/r Verbindungslehrer/in erhält eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde.

4.) KONFERENZEN

Im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte nehmen gewählte Schülervertreter an der Schulkonferenz und an Fachkonferenzen teil.

4.1 AUFGABEN DER SCHULKONFERENZ

An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Die Schüler sind in der Schulkonferenz mit fünf Vertreter/innen, die aus der SV gewählt werden, vertreten und haben somit ein Viertel der gesamten Stimmen. Die anderen Anteile der Stimmen haben die Eltern (ebenfalls ein Viertel) und das Lehrerkollegium (die übrigbleibende Hälfte). Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
- Festlegung der beweglichen Ferientage
- Einrichtung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote und Planung von Schulveranstaltungen
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
- Einführung von Lehrmitteln und Bestimmung der Lehrmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Information und Beratung
- Wirtschaftliche Betätigung und Sponsoring
- Schulhaushalt
- Anregung zur Besetzung der Stelle der Schulleitung und dessen Vertretung
- Besondere Formen der Mitwirkung
- Erlass einer Schulordnung

4.2 FACHKONFERENZEN

Die Fachkonferenz berät über alle das jeweilige Schulfach betreffenden Angelegenheiten und ist für die Qualitätssicherung des Unterrichts zuständig. Sie berät über:

- Grundsätze der methodischen Arbeit
- Grundsätze der Leistungsbewertung
- Anschaffung von Lehrmaterialien
- Fachübergreifenden Unterricht

Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrern mit Lehrbefähigung für das jeweilige Fach und jeweils zwei Vertretern der Schüler- und Elternschaft. Der Schülerrat wählt zwei Vertreter. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Fachkonferenz teil.